

Bernhard Gilgenberg und Jochen Weiss,  
beide Frankfurt/Main

*Die Bundesregierung möchte bis zum Jahresende die Rechnungslegung auf neue Füße stellen. Kern der geplanten Neuerungen ist eine Anpassung an internationale Gepflogenheiten. Versicherer müssen demnach im Anhang ihres Geschäftsberichts mehr Angaben machen als bisher.*

Dem deutschen Bilanzrecht stehen mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) die umfassendsten Änderungen seit dem Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) aus 1985 bevor. Der Gesetzgeber reagiert mit der Gesetzesinitiative auf die (insbesondere aus dem Ausland geäußerte) Kritik an der deutschen Rechnungslegung. Ziel der Gesetzesänderung ist die Weiterentwicklung und Modernisierung des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungssystemen IFRS/IAS und US-GAAP gleichwertigen, aber einfacheren und kostengünstigeren Alternative für deutsche Bilanzierer.

Weiterer Kernpunkt der Deregulierung ist die gezielte Entlastung mittelständischer Einzelkaufleute durch Befreiungen und Erleichterungen z.B. durch die Anhebung der Größenklassen um 20 Prozent (Regierungsentwurf vom 21. 5. 2008, § 267 HGB-E). Das HGB wird Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung auf Basis des bisherigen Systems der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bleiben. Neben der vorgesehenen Stärkung der Informationsfunktion handelsrechtlicher Jahres- und Konzernabschlüsse werden zudem unterschiedliche EU-Richtlinien umgesetzt.

Nachdem der Referentenentwurf zum BilMoG vom 8. November 2007 bereits in der Öffentlichkeit diskutiert wurde, liegt nunmehr der überarbeitete Regierungsentwurf vom 21. Mai 2008 vor. Die parlamentarische Beschlussfassung soll im Herbst 2008 erfolgen. Geplant ist ein Inkrafttreten der Gesetzesänderungen des BilMoG (mit Ausnahme einiger schon vorher geltender Erleichterungen) für Geschäftsjahre ab dem Kalenderjahr 2009.

Für Versicherungsunternehmen ergeben sich durch das BilMoG in der Fassung des Regierungsentwurfs folgende wesentliche Änderungen und Auswirkungen:

- Einführung der Zeitwertbilanzierung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten
- Möglichkeit zur Bildung von Bewertungseinheiten
- Ansatz von Verbindlichkeiten und Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag
- Neufassung der Konsolidierungspflicht
- Zusätzliche umfassende Angabepflichten im Anhang

## Runderneuerung des deutschen Bilanzrechts

Durch das Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) sollen Bilanzen einer wirtschaftlichen Betrachtung näherrücken

- Weitere Neuerungen durch das BilMoG im Regierungsentwurf.

### Einführung einer Handelskategorie

Mit Inkrafttreten des BilMoG wird eine Annäherung zu internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen vollzogen. In diesem Zusammenhang sollen Finanzinstrumente wie z.B. Aktien, Schuldverschreibungen, Fondanteile und Derivate, soweit sie zu Handelszwecken erworben wurden, zukünftig bei allen Unternehmen mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bilanziert werden (§ 253 Abs. 1 S. 3 HGB-E). Bei Kreditinstituten erfolgt bereits eine weitgehende Anwendung dieser Bilanzierungspraxis. Nicht realisierte Gewinne und Verluste aufgrund von Wertveränderungen – auch über die Anschaffungskosten hinaus – werden in dieser Kategorie zukünftig erfolgswirksam erfasst. Somit werden durch den Gesetzgeber wesentliche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (das Anschaffungskosten- und das Realisationsprinzip) teilweise neu interpretiert. Auch das Prinzip der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte wird, vor dem Hintergrund der Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente, mit dieser Neuregelung eingeschränkt.

Die Zuordnung zur Zeitwertbilanzierung erfolgt durch das bilanzierende Unternehmen beim erstmaligen Ansatz des Finanzinstruments. Eine nachträgliche Umwidmung zur Bilanzierung nach dem strengen oder gemilderten Niederstwertprinzip ist nicht mehr möglich. Die realisierbaren Gewinne sind mit Neueinführung des § 268 Abs. 8 HGB-E ausschüttungs- und gemäß des § 301 AktG-E abführungsgesperrt. Darüber hinaus ergeben sich zusätzliche Angabepflichten im Anhang. Steuerlich hat diese Neuregelung voraussichtlich

keine Auswirkungen. Die geplante Änderung des § 6 Abs. 1 EStG stellt klar, dass eine steuerliche Zeitwertbilanzierung nur für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute i.S.d. § 340 ff. HGB gilt. Der Ausweis der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente erfolgt als „davon“-Vermerk zu den jeweiligen Bilanzpositionen. Eine alternative Darstellung im Anhang ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Bei strukturierten Produkten kann nach derzeitigem Diskussionsstand durch deren Einordnung als zu Handelszwecken erworbenes Finanzinstrument gemäß IDW ERS HFA 22 eine Zerlegung unterbleiben (*Vorsicht bei hypothetischen Derivaten* in VW 4/2008 S. 267). Offen ist in diesem Zusammenhang der Ausweis negativer Zeitwerte z.B. bei ungünstiger Marktentwicklung von Derivaten (Swaps oder Terminkontrakte) als „davon“-Vermerk eines Bilanzpostens auf der Passivseite (z.B. unter Sonstigen Verbindlichkeiten). Nach IAS 39 wird in dem Fall eines in der Trading-Kategorie ausgewiesenen Derivats mit negativem Zeitwert eine finanzielle Verbindlichkeit („financial liabilities at fair value through profit and loss“) gebildet. Die neu eingeführte Zeitwertbilanzierung ist nicht mit der „Trading“-Kategorie oder der sog. „Fair Value-Option“ nach IAS 39 gleichzusetzen. Zwar ist auch nach HGB zukünftig eine nachträgliche Umklassifizierung in oder aus der Zeitwertbilanzierung heraus nicht mehr möglich (analog zu IAS 39.50), eine verpflichtende Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten zum Zeitwert ergibt sich aus der geplanten Neuregelung nach HGB allerdings nicht. Sofern nach HGB ein Derivat nicht zu Handelszwecken erworben wurde, kommt eine Zeitwertbilanzierung im obigen Sinne nicht in Betracht.

Offen ist bislang die Einführung der Zeitwertbilanzierung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten für Versiche-

rungsunternehmen im Zusammenhang mit § 7 Abs. 2 VAG (Verbot versicherungsfremder Geschäfte). Hiernach sind Handelsaktivitäten mit Wertpapieren und insbesondere Geschäfte in Spekulationsabsicht nicht zulässig. Dennoch erfolgt die Einführung der Zeitwertbilanzierung nach dem Regierungsentwurf auch in den ergänzenden Bestimmungen für Versicherungsunternehmen (§ 341 b Abs. 2 HGB-E).

### Bewertungseinheiten

Mit Änderung des § 254 HGB wird zukünftig die Bildung von Bewertungseinheiten handelsrechtlich verankert. Bewertungseinheiten liegen vor, wenn sie mit dem Ziel der Risikoabsicherung gebildet wurden und sich die Wertänderungen oder Zahlungsströme aus vergleichbaren Risiken nachweislich aufheben. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die bisherige Bilanzierungspraxis und interpretiert auch in diesem Fall Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere das Imparitätsprinzip sowie das Prinzip der Einzelbewertung neu. Im Unterschied zu IFRS erfolgt bei einer Bewertungseinheit eine Bewertung von Sicherungsinstrument und abzusicherndem Grundgeschäft als *ein* Bewertungsgegenstand und keine Erfassung kompensatorischer Wertänderungen in der Bilanz und der GuV. Sicherungsbeziehungen werden nicht ausschließlich auf den Einsatz von Derivaten als Sicherungsinstrumente beschränkt. Genaue Merkmale von Sicherungsgeschäften wurden hierbei offengelassen, es wird jedoch von einer langfristigen, d.h. mit Durchhalteabsicht abgeschlossenen Sicherungsbeziehung ausgegangen. Darüber hinaus sind unterschiedliche Arten von Bewertungseinheiten möglich (Micro-, Macro- oder Portfolio-Hedging).

„Mit höchster Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen“ können ebenfalls abgesichert werden. Damit wird die Bildung antizipativer Bewertungseinheiten neu in das deutsche Bilanzrecht eingeführt. Die Wahrscheinlichkeit eines Abschlusses des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts muss hoch sein, d.h. dem entgegenstehen dürfen nur Sachverhalte, die durch den Bilanzierenden nicht selbst beeinflusst werden können. Dabei kann das Absicherungsverhalten des Bilanzierers in den Vorperioden zugrunde gelegt werden. Die Bildung solcher Bewertungseinheiten ist z.B. relevant für sog. Wiederanlagehedged. Die bilanzielle Abbildung solcher antizipativer Sicherungsgeschäfte ist insofern eine Besonderheit, da das abgesicherte Grundgeschäft im Bewertungszeitpunkt noch nicht bilanziert wird. Die Vorschriften für freistehende Derivate können im Falle einer Bewertungseinheit mithin nicht in Betracht kommen (vgl. Edgar Löw „Verlustfreie Bewertung antizipativer Sicherungsgeschäfte nach

HGB – Anlehnung an internationale Rechnungslegungsvorschriften“ in *Die Wirtschaftsprüfung* 20/2004 S. 1109).

Mit Neueinführung des § 285 Nr. 23 HGB-E hat der Bilanzierende zu den Bewertungseinheiten Anhangangaben zu machen. Dabei ist insbesondere auf die abgesicherten Risiken und die Wirksamkeit (Effektivität) der Sicherungsbeziehung einzugehen. Detaillierte Vorgaben zum Effektivitätsnachweis sind derzeit noch in Diskussion. In Anlehnung an die internationalen Regelungen wird von einer wirksamen Sicherungsbeziehung ausgegangen, sofern sich die Effektivität in einer Bandbreite von 80 bis 120 Prozent im Rahmen einer prospektiven als auch einer retrospektiven Betrachtung bewegt. Regelungen zur bilanziellen Abbildung von Ineffektivitäten sind im Regierungsentwurf nicht dargelegt. Auch hinsichtlich von Vorgaben bzgl. der Dokumentation und Überwachung der Wirksamkeit wird aufgrund der Vielzahl möglicher Formen von Bewertungseinheiten nicht Stellung genommen. Von einer umfassenden Dokumentationspflicht derartiger Geschäfte ist jedoch auch im Hinblick auf versicherungsaufsichtsrechtliche Vorschriften z.B. für Derivate (BAV R 3/2000) auszugehen.

Gemäß dem BAV Rundschreiben R 3/2000 sind für Versicherungsunternehmen grundsätzlich neben dem Zweck der Absicherung auch Ertragsvermehrungsgeschäfte und Erwerbsvorbereitungsgeschäfte zulässig. Die mit dem Gesetzesentwurf eingeführte Neuregelung bezieht sich explizit auf die Bewertungseinheiten mit dem Zweck der Absicherung von Risiken. Derivate, die mit dem Zweck der Ertragsvermehrung abgeschlossen wurden, können u.U. auch Charakteristika eines Absicherungsgeschäfts aufweisen (z.B. Zinsswaps). Aufgrund des fehlenden Absicherungsbezuges dürften solche Derivate mit deren Grundgeschäften voraussichtlich nicht als Bewertungseinheiten bilanziert werden. Demgegenüber könnten ggf. Derivate mit dem Zweck der Erwerbsvorbereitung zur Absicherung von „mit höchster Wahrscheinlichkeit vorgesehenen Transaktionen“ zur Anwendung kommen (VerBaFin November 2005).

### Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Mit der Neufassung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB wird der Terminus des „Erfüllungsbetrags“ für Verbindlichkeiten und Rückstellungen eingeführt. Diese Formulierung stellt für *Verbindlichkeiten* klar, dass diese mit dem Betrag angesetzt werden müssen, der zur Erfüllung aufgebracht werden muss. Der bislang verwendete Begriff des „Rückzahlungsbetrags“ ließ gemäß Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf eine zu enge Auslegung bei der Erfassung von Verbindlichkeiten zu. Der Be-

griff des Rückzahlungsbetrags kann dahingehend ausgelegt werden, dass „[...] nur aus einem Geldzufluss entstandene Verbindlichkeiten erfasst werden.“ (Vgl. Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf.)

Der Ansatz von *Rückstellungen* erfolgt zukünftig in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Veränderung das Ziel einer verstärkten Zukunfts- und Informationsorientierung bei der Bewertung von Rückstellungen und nähert sich den internationalen Rechnungslegungsvorschriften an. Die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag soll die Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen sowie Anpassungen der in die Bewertung eingeflossenen biometrischen Daten einschließen (wie z.B. bei Pensionsrückstellungen). Darüber hinaus sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gemäß Neufassung des § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen. Dabei ist grundsätzlich der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre anzuwenden. Davon abweichend dürfen Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Die anzuwendenden Marktzinssätze werden zukünftig monatlich von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Die Vereinheitlichung der Abzinsungssätze erfolgt mit dem Ziel der Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen.

Die Neuregelungen für die Bewertung von Rückstellungen gelten gemäß § 341 e Abs. 1 S. 3 HGB-E explizit nicht bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Eine Abzinsung oder eine Berücksichtigung künftiger Preissteigerungen erfolgen beim bilanziellen Ansatz von versicherungstechnischen Rückstellungen somit nicht. Eine weitere Änderung im Bereich der Rückstellungen stellt die Neufassung des § 246 Abs. 2 HGB-E dar. Nach dem Entwurf sind Pensions- und ähnliche Rückstellungen der Altersversorgung mit den Vermögenswerten zu verrechnen, die ausschließlich zu deren Bedeckung bilanziert werden. Für Erträge und Aufwendungen aus diesen Positionen gilt diese Verrechnungsverpflichtung entsprechend. Mit dieser Neuerung ergibt sich eine weitgehend parallele Behandlung zu den Planvermögen i.S.d. IAS 19.7 (Plan Assets).

Diese Regelung stellt zukünftig eine Ausnahme zum generellen Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 HGB dar.

Nähere Angaben zu den verrechneten Positionen sind aufgrund des neu eingeführten § 285 Nr. 25 HGB-E insbesondere hinsichtlich der Anschaffungskosten und Zeitwerte der Vermögensgegenstände sowie der Erfüllungsbetrags

träge der Rückstellungen zu machen. Neben der Neuregelung zur Bewertung von Rückstellungen wurden durch den Gesetzgeber Wahlrechte bei der Bildung von Rückstellungen eingeschränkt. Demnach ist die Bildung von Unterlassungs- und Ingangsetzungsrückstellungen (§ 249 Abs. 1 S. 3 HGB) sowie Rückstellungen für wahrscheinliche oder sichere Aufwendungen der Vorjahre (§ 249 Abs. 2 HGB) zukünftig nicht mehr möglich.

### Neufassung der Konsolidierungspflicht

Im Rahmen der Anforderungen an die Aufstellung eines Konzernabschlusses und -lageberichts wurde durch die Neufassung des § 290 Abs. 1 HGB das Beteiligungserfordernis i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB gestrichen. Somit liegt eine Konsolidierungspflicht bereits vor, wenn ein Tochterunternehmen unter der *einheitlichen Leitung* eines Mutterunternehmens steht, auch wenn ein Beteiligungsverhältnis nicht vorliegt. Unter der einheitlichen Leitung wird nach herrschender Meinung im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtung die Durchführung der originären Leitungsaufgaben und somit der Koordination der Geschäftspolitik durch das Mutterunternehmen für den gesamten Konzern verstanden. Durch die Streichung des Beteiligungserfordernisses bezweckt der Gesetzgeber eine Annäherung an die Praxis internationaler Rechnungslegungssysteme bei der Bestimmung des Konsolidierungskreises. Diese neue Regelung ist insbesondere relevant für die Konsolidierung von sog. Zweckgesellschaften.

Für deutsche Versicherungsunternehmen ist in diesem Zusammenhang die Frage einer Konsolidierungspflicht von (Spezial-)Fonds von großer Bedeutung. Diesbezüglich wird jedoch eine Konsolidierungspflicht explizit durch die Gesetzesbegründung ausgeschlossen. Im Gegenzug wurden allerdings die Angabepflichten im Anhang für Kapitalgesellschaften, die in Spezialfonds investieren, ausgeweitet (§ 285 Nr. 26 HGB-E). Dabei ist, gegliedert nach Anlagezweck, neben den in den Fonds enthaltenen stillen Reserven und Lasten auf die Marktwertermittlung und die Ausschüttung des Geschäftsjahrs einzugehen. Darüber hinaus sind Angaben zu Rückgabebeschränkungen und unterlassenen Abschreibungen zu machen.

### Erweiterte Angabepflichten im Anhang

Neben den bereits dargestellten Angabepflichten wurden durch das BilMoG zahlreiche neue Anforderungen an die Anhangdarstellungen eingeführt. Durch die verstärkten Angabepflichten soll die Informationsfunktion des Jahresabschlusses gestärkt werden:

- § 285 Nr. 3 HGB-E: Darstellung und Erläuterung von wesentlichen nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, bspw. im Rahmen der Nutzung von Zweckgesellschaften, bei Pensionsgeschäften oder der Verpfändung von Aktiva.
- § 285 Nr. 21 HGB-E: Angaben zu Transaktionen mit nahestehenden Personen, die nicht zu marktüblichen Konditionen zustande gekommen sind, sofern sie sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Bei der Abgrenzung des Begriffs der nahestehenden Unternehmen und Personen lehnt sich die Neuregelung an die internationale Regelung an. Inwiefern Transaktionen zu marktunüblichen Konditionen abgeschlossen worden sind, ist im Wege eines Vergleichs zu Geschäften mit Dritten zu beurteilen.
- § 285 Nr. 24 HGB-E: Darstellung der angewandten versicherungstechnischen Berechnungsverfahren sowie der zugrunde liegenden Annahmen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.
- § 285 Nr. 27 HGB-E: Erläuterung der nach § 251 unter der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse. Dabei soll insbesondere eine Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme der für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlichen Haftungsverhältnisse aufgeführt werden.
- Weitere Neuerungen durch das BilMoG im Regierungsentwurf.
- Zusätzlich zu den oben dargestellten Neuerungen ergaben sich die folgenden wesentlichen Änderungen: Im Referentenentwurf zum BilMoG vom 8. November 2007 wurde für Kapitalgesellschaften vorgeschlagen, anstelle eines HGB-Einzelabschlusses einen vollständigen Jahresabschluss nach Maßgabe der IFRS zu erstellen. Diese Regelung wurde in den vorliegenden Regierungsentwurf nicht übernommen.
- Wegfall des § 248 Abs. 2 HGB (*Bilanzierungsverbote*): Das Aktivierungsverbot selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde durch den Gesetzesentwurf weitestgehend aufgehoben. Dadurch besteht im Zusammenhang mit § 246 Abs. 1 HGB eine Aktivierungspflicht solcher Vermögensgegenstände (z.B. für selbst erstellte Software). Gleichzeitig besteht in Höhe der aktivierten Beträge eine Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB-E).
- *Stetigkeitsgebot des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB-E*: Das Gebot der Bewertungsstetigkeit (angewandte Bewertungsmethoden) wurde durch Änderung in eine „Muss“-Vorschrift hervorgehoben (deklaratorische Änderung).
- *Wertaufholungsgebot § 253 Abs. 5 HGB-E*: Durch den Gesetzesentwurf wird das Wertaufholungsgebot, das bislang nur für Kapitalgesellschaften galt (§ 280 HGB), den Vorschriften für alle Kaufleute zugeordnet. Eine *Zuschreibungspflicht* besteht zukünftig, wenn die Gründe, für die eine Abschreibung in Vorperioden durchgeführt wurde, nicht mehr bestehen. Dabei ist eine Zuschreibung maximal bis zu den Anschaffungskosten möglich. Das Wertaufholungsgebot betrifft nicht die Abschreibungen auf einen erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert. Hier wird der durch Abschreibung niedrigere Wertansatz beibehalten.
- *Steuerabgrenzung (§ 274 HGB-E)*: Im Gesetzesentwurf vorgesehen ist die verpflichtende Bilanzierung aktiver latenter Steuern. Aktive und passive latente Steuern werden zukünftig als Bilanzposten eigener Art im Bilanzschema des § 266 HGB-E berücksichtigt. Das Formblatt 1 der RechVersV wird ebenfalls um diese Positionen ergänzt. Darüber hinaus wird das bislang verfolgte GuV-orientierte Timing-Konzept zugunsten des bilanzorientierten Temporary-Konzepts aufgegeben. Somit erfolgt die Bestimmung latenter Steuern analog zu den IFRS-Vorschriften. Dabei sind gemäß § 274 Abs. 1 S. 2 HGB-E auch Verlustvorträge zu berücksichtigen.
- *Weitere steuerliche Änderungen*: Der Entwurf des BilMoG erfolgte unter der Prämisse der Steuerneutralität. Dennoch ergeben sich steuerliche Auswirkungen, die durch den Bilanzierenden zu berücksichtigen sind. Die umgekehrte Maßgeblichkeit ist mit der Aufhebung des § 5 Abs. 1 S. 2 EStG weggefallen. Somit besteht die Möglichkeit der Ausübung steuerlicher Wahlrechte unabhängig von deren Auswirkung auf die Handelsbilanz. Gleichwohl wurde der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz beibehalten. Eine weitere Darstellung der steuerlichen Auswirkungen liegt nicht im Umfang dieses Beitrags.

### Schlussbemerkungen

Der vorliegende Regierungsentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ändert das bestehende Handelsrecht in wesentlichen Punkten. Mit Blick auf die geplante höhere Informationsfunktion ist eine Annäherung an die internationale Rechnungslegung (IFRS) unübersehbar. Daneben erhält die wirtschaftliche Betrachtungsweise stärkeres Gewicht, z.B. in der Frage der Konsolidierung. Wesentliche Unterschiede, die auf andere Bilanzfunktionen in Deutschland zurückzuführen sind (z.B. Ausschüttungsbemessung, Prinzip der Maßgeb-

lichkeit für die Steuerbilanz) sind bewusst beibehalten worden. Die Anhangangaben werden zukünftig einen deutlich höheren Umfang und Stellenwert haben. Auch auf die Versicherungswirtschaft wird sich die Bilanzrechtsmodernisierung auswirken. Dabei ist jedoch die Anwendbarkeit der Neuregelungen z.T. noch un-

geklärt („Handelskategorie“) oder bereits gängige Bilanzierungspraxis (Bewertungseinheit). Spürbare Auswirkungen ergeben sich aufgrund der erhöhten Angabepflichten im Anhang. Dabei werden insbesondere Versicherungsunternehmen betroffen sein, die bislang keinen Konzernabschluss nach den IFRS erstellen, da sich

die Informationspflichten hauptsächlich an den internationalen Regelungen orientieren.

Die Autoren: Bernhard Gilgenberg ist Leiter des Bereichs Accounting, Regulatory and Tax Services (ARTS) bei BNP Paribas S.A., Jochen Weiss (CPA) ist Spezialist in der gleichen Gruppe.